

# Dienstleistungen erbringen in Frankreich

29.05.2019

## Inhalt

- ▶ Allgemeines
- ▶ Entsendung von Mitarbeitern
  - ▶ Registrierung und Anmeldung
  - ▶ Arbeits- / Entsendevertrag
  - ▶ Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen
  - ▶ Gewerberechtliche Voraussetzungen
  - ▶ Mindestlöhne / Lohn- und Lohnnebenkosten
  - ▶ Sicherheitsbestimmungen / Arbeitsschutz
  - ▶ Sozialversicherungsrecht
  - ▶ Kontrollen, mitzuführende Unterlagen und Aufbewahrungspflichten
  - ▶ Sanktionen
- ▶ Vertrag: Abschluss, Inhalt, Durchsetzung
  - ▶ Vertragsart
  - ▶ UN-Kaufrecht, Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel
  - ▶ Gewährleistung und Gewährleistungsfristen
  - ▶ Verjährung von Zahlungsansprüchen
  - ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - ▶ Sicherungsmittel
- ▶ Insolvenzrecht
  - ▶ Anmeldung von Forderungen / Fristen
  - ▶ Insolvenzverfahren
- ▶ Durchsetzung von Forderungen / Rechtsverfolgung
  - ▶ Vollstreckung deutscher Urteile in Frankreich
  - ▶ Vereinfachungen auf EU-Ebene
- ▶ Sprachengesetz
- ▶ Technische Normen
- ▶ Steuerrecht
  - ▶ Besteuerung des Entsendeten
  - ▶ Betriebsstättenproblematik

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

- ▶ Mehrwertsteuer
- ▶ Zoll
- ▶ Internetadressen: Förderinformationen / Messeprogramme / BMWi-Markterschließungsprogramm
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Checkliste
- ▶ Service

### **Basisinformationen rund um das Thema Entsendung / Von Katrin Grünewald und Dr. Achim Kampf (April 2019)**

Bonn (GTAI) - Der aktualisierte Länderbericht Frankreich aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in ..." bietet Ihnen einen Überblick rund um das Thema Entsendung von Mitarbeitern.

#### **Allgemeines**

Grenzüberschreitende Dienstleistungen erfordern nicht nur ein gewisses Know-how im Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern, sondern sind auch mit zahlreichen Rechtsfragen verknüpft, derer man sich zumindest bewusst sein sollte. Hierzu gehören Rechtsfragen der Entsendung, vertragsrechtliche Fragen und Fragen der Rechtsdurchsetzung sowie steuerrechtliche Aspekte.

#### **Entsendung von Mitarbeitern**

##### **REGISTRIERUNG UND ANMELDUNG**

Unternehmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, müssen diese vor Aufnahme der Arbeiten der örtlich zuständigen Arbeitsinspektion melden. Diese Meldung ("déclaration de détachement") muss elektronisch über das Portal SIPSI (abrufbar unter <https://www.sipsi.travail.gouv.fr> ▶) erfolgen und die in Art. R1263-3 Code du travail genannten Angaben enthalten (insbesondere Beginn, Ort und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit, Personalien und Löhne der entsandten Mitarbeiter). Weitere Informationen hierzu sind dem Merkblatt "Vorübergehende Tätigkeit deutscher Handwerksbetriebe in Frankreich" der Handwerkskammer Freiburg zu entnehmen, abrufbar unter <https://www.hwk-freiburg.de/de/betriebsfuehrung/aussenwirtschaft-und-eu-beratung/frankreich> ▶

Das entsendende Unternehmen muss verschiedene Dokumente in französischer Übersetzung am Ort der Arbeitsausführung bereithalten. Dazu gehören neben dem Nachweis bezüglich der Erfüllung der Meldepflicht gemäß Art. R1263-1 Code du travail insbesondere Lohnabrechnungen, Berichte, aus denen Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Tagesarbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers hervorgehen. Darüber hinaus sind der Arbeitsvertrag sowie ein Nachweis über das auf den Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem in Frankreich ansässigen Auftraggeber anwendbare Recht bereitzuhalten.

Entsendebetriebe müssen für die Dauer der Entsendung außerdem einen Vertreter bestellen. Dieser ist für den Kontakt mit der Arbeitsinspektion und den anderen Behörden zuständig. Die Bestellung des Vertreters hat schriftlich zu erfolgen. Unternehmen, die mit Subunternehmen zusammenarbeiten, müssen kontrollieren, ob die Entsendung angemeldet wurde und der Subunternehmer einen Vertreter in Frankreich ernannt hat.

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Mit Gesetz Nr. 2018-771 vom 5. September 2018 wurden die Meldevorschriften bei Entsendungen nach Frankreich zum Teil vereinfacht. So müssen Unternehmen, die für einen kurzen Zeitraum auf eigene Rechnung in Frankreich tätig werden, bei denen also kein Auftrag vorliegt, keine Entsendemeldung mehr abgeben und keinen Vertreter benennen. Auf welche Branchen diese Vereinfachung anwendbar ist und was als kurzer Zeitraum definiert wird, ist derzeit noch unklar.

Außerdem sollen Unternehmen, die wiederholte Tätigkeiten auf fremde Rechnung durchführen, von vereinfachten Formalitäten profitieren. Hierzu wird das betroffene Unternehmen einen Antrag an die zuständige französische Arbeitsaufsichtsbehörde stellen müssen. Die konkreten Formalitäten, die vereinfacht werden sollen, muss die französische Regierung allerdings noch festlegen.

## ARBEITS- / ENTSENDEVERTRAG

Soll ein Mitarbeiter im Ausland eine vorübergehende Dienstleistung erbringen, er also zur Durchführung ins Ausland entsandt werden, ist auch zu entscheiden, wie dies arbeitsrechtlich auszugestalten ist. In jedem Fall sollte der Arbeitsvertrag stets den Besonderheiten des Auslandseinsatzes, insbesondere seiner Dauer, gerecht werden.

Hierfür stehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung: Zum einen kann der Arbeitsvertrag bereits Bestimmungen bezüglich einer avisierten Entsendung beinhalten. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Ergänzungsvereinbarung zu schließen. Diese vertragsrechtliche Konstruktion wird auch als "Entsendevertrag" bezeichnet. Die Ergänzungsvereinbarung kann beispielsweise beinhalten, dass das deutsche Recht weiterhin anwendbar bleibt. Auch sind Regelungen zur Kostentragung der Entsendung und zu Zulagen denkbar.

Zu beachten ist allerdings, dass zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften des französischen Rechts, die ohne die Wahl deutschen Arbeitsrechts anwendbar wären, nicht zu Lasten des Arbeitnehmers durch die Rechtswahl ausgeschaltet werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zur Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten, zum bezahlten Mindestjahresurlaub, zur Bezahlung, zu jugendlichen Arbeitnehmern, zur Vorbeugung von Gefahren am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz), zur Nichtdiskriminierung, zum Recht auf gewerkschaftliche Betätigung und Streik. Erfasst hiervon sind sowohl Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen als auch aus auf den Sektor anwendbaren Tarifverträgen. Stellen jedoch die deutschen Vorschriften den Arbeitnehmer besser als die französischen, so können die deutschen Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

## EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

Was die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben von entsandten Mitarbeitern angeht, so ist danach zu unterscheiden, ob es sich ausschließlich um Bürger der Europäischen Union (EU) handelt, die in Frankreich eine Dienstleistung erbringen oder ob (auch) Drittstaatsangehörige mit den Arbeiten betraut sind.

Für Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz ist zur Einreise ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich.

Die Beantragung einer "carte de séjour" (Aufenthaltsgenehmigung) ist nicht mehr erforderlich. Möglich ist jedoch, eine Aufenthaltsgenehmigung mit dem Vermerk "communauté européenne" zu beantragen.

Auch eine Arbeitserlaubnis ist für Bürger des EWR und der Schweiz nicht erforderlich. Allerdings muss ein Arbeitnehmer seine Arbeitnehmereigenschaft und der selbstständige Dienstleister seine Selbstständigkeit nachweisen können.

Sollen Staatsangehörige aus Drittstaaten zu Arbeiten nach Frankreich entsandt werden, so ist entscheidend, ob diese über eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für ihren Aufenthalt in Deutschland verfügen. Ist dies der Fall, so deckt diese auch eine Entsendung von Deutschland nach Frankreich ab. Voraussetzung ist, dass sie zum Stammpersonal des deutschen Unternehmens gehören. Ist dies nicht der Fall, benötigen die Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis. Für zahlreiche Berufe gibt es hier Vereinfachun-

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

gen. Eine Liste dieser "métiers en tension" kann auf der Internetseite des Generalsekretariates für Ausländer unter <https://www.immigration.interieur.gouv.fr/Immigration/L-immigration-professionnelle/Liste-par-region-des-metiers-ouverts-aux-etrangers-non-ressortissants-d-un-Etat-membre-de-l-Union-europeenne-d-un-autre-Etat-partie-a-l-Espace-economique-europeen-ou-de-la-Confederation-suisse-Arrete-du-18-janvier-2008> ▶ abgerufen werden.

## GEWERBERECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### Anerkennung von Befähigungsnachweisen

Ein deutscher Dienstleister, der in Frankreich vorübergehend einen (oder mehrere) Aufträge durchführen möchte, ohne sich dort niederlassen zu wollen, muss grundsätzlich prüfen, ob die von ihm angebotene Dienstleistung in Frankreich unter einen reglementierten Beruf im Sinne der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) fällt. Das ist dann der Fall, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Hierzu zählen in Frankreich unter anderem Freiberufler wie Apotheker, Architekten, Ärzte, Hebammen, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Aber auch viele andere Berufe gehören dazu, beispielsweise Klempner, Konditor oder Mechaniker. Eine Übersicht der in jedem EU-Mitgliedstaat reglementierten Berufe enthält eine von der EU-Kommission eingerichtete Datenbank, die unter <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm> ▶ zur Verfügung steht.

Wer in Frankreich in einem reglementierten Beruf tätig werden will, muss vor Arbeitsaufnahme die dafür nötigen Genehmigungen einholen. Eine Liste mit für die jeweilige Genehmigung zuständige Stelle ist auf der Internetseite des "Centre international d'études pédagogiques", kurz: CIEP unter <http://www.ciep.fr/enic-naric-page/verifier-si-profession-est-reglementee> ▶ abrufbar.

Im Bereich des Handwerks enthält Art. 16 des Gesetzes Nr. 2007-1774 vom 17. Dezember 2007 eine Liste mit Tätigkeiten, die vor Beginn der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen französischen Handelskammer ("Chambre de Métiers et de l'Artisanat") angezeigt werden müssen. Dazu gehört unter anderem die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Gebäudearbeiten, Gas- und Wasserinstallationen, Elektroninstallationen, Schornsteinfegerarbeiten, Zahntechnikerarbeiten, Schönheitspflegeberufe und die Zubereitung bestimmter Lebensmittel.

Voraussetzung für die Tätigkeit in einem reglementierten Beruf ist, dass der Dienstleister in Deutschland für diese Tätigkeiten ordnungsgemäß niedergelassen ist. Sofern ein Beruf zwar in Frankreich, aber nicht in Deutschland reglementiert ist, muss der Dienstleister eine zumindest einjährige entsprechende Berufserfahrung im Laufe der letzten zehn Jahre, die der beabsichtigten Dienstleistungserbringung in Frankreich vorangeht, nachweisen. Für eine Tätigkeit in einem nicht reglementierten Beruf, genügt der Nachweis über eine ordnungsgemäße Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt wird.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Niederlassung beziehungsweise die Tätigkeitsdauer wird durch die sogenannte "EU-Bescheinigung" erbracht, die die jeweils zuständige deutsche Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ausstellt.

Bei Elektroinstallationen ist Folgendes zu beachten: Sie dürfen nur dann an das Stromversorgungsnetz angeschlossen werden, wenn der ausführende Betrieb eine Bescheinigung vorlegen kann, die die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den geltenden Bestimmungen und Sicherheitsnormen bescheinigt ("attestation de conformité"). Zuständig ist das "Comité national pour la sécurité des usagers de l'électricité", kurz: CONSUEL. Weitere Hinweise über das Verfahren sind unter <http://www.consuel.com> ▶ abrufbar.

Entsprechendes gilt für Gasinstallationen. Informationen sind unter der Internetseite von QUALIGAZ (<http://www.qualigaz.com> ▶) abrufbar.

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Weitere Informationen über reglementierte Berufe in Frankreich finden Sie im Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Dienstleistungen/informationen-zur-qualifikation-des-dienstleisters.html> ▶

### Baustellenausweis

Seit dem 22. März 2017 müssen Unternehmen, die in Frankreich in den in Art. R8291-1 Abs. 1 Code du travail aufgezählten Tätigkeiten des Baugewerbes Arbeiten durchführen, für jeden Mitarbeiter einen Baustellenausweis ("Carte d'identité professionnelle", kurz: "Carte BTP") beantragen. Die Ausweise sollen den Arbeitsinspektionen ermöglichen, einfacher kontrollieren zu können, ob die Unternehmen alle relevanten Vorschriften erfüllen.

Die "Carte BTP" ist bei der "Union des caisses de France Congés Intempéries BTP", kurz: "UCF CIBTP" zu beantragen und kostet 10,80 Euro pro Karte. Die Beantragung erfolgt online unter <https://www.cartebtp.fr> ▶

Für entsendende Unternehmen erfolgt die Anmeldung über das Meldeportal für Entsendungen SIPSI.

Die "Carte BTP" enthält insbesondere folgende Daten des Mitarbeiters:

- die persönlichen Daten des Mitarbeiters, nämlich Name, Vorname, Geschlecht,
- das Ausstellungsdatum und die Verwaltungsnummer der Karte,
- einen Code für den Zugang auf die Daten der Tätigkeit,
- die Kontaktdaten der "Union des caisses",
- den Namen des Unternehmens und
- die Unternehmensnummer SIREN.

### Dauerhafte Niederlassung

Will sich ein Dienstleister dauerhaft in Frankreich niederlassen, muss er sich beim nationalen Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien ("Institut national de la statistique et des études économiques" - kurz: INSEE) registrieren lassen.

Ist der Dienstleister Kaufmann oder eine gewerblich tätige Gesellschaft, ist eine Eintragung in das französische Handelsregister obligatorisch. Sie erfolgt durch den Urkundsbeamten ("greffier") beim zuständigen Handelsgericht.

Handwerker müssen sich bei der jeweiligen regional zuständigen Handwerkskammer ("Chambre de métiers et de l'artisanat") eintragen lassen.

Für freie Berufe besteht die Pflicht, sich in berufsständischen Kammern (wie der Architektenkammer) oder bei Gericht eintragen zu lassen.

Weitere Informationen zu den Eintragungspflichten in Frankreich niedergelassener Unternehmen enthält der Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Dienstleistungen/register.html> ▶

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

### MINDESTLÖHNE / LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN

Unabhängig von der Dauer einer Entsendung ist der Arbeitnehmer nach dem in Frankreich geltenden gesetzlichen Mindestlohn ("Salaire Minimum Interprofessionnel de Croissance", kurz: SMIC) zu bezahlen. Der aktuelle gesetzliche Mindestlohn für das Jahr 2019 beträgt 10,03 Euro pro Stunde. Der einschlägige Tarifvertrag kann allerdings höhere Beträge vorsehen. Die jeweiligen Tarifverträge sind unter <http://www.legifrance.gouv.fr/initRechConvColl.do> ▶ abrufbar.

Aufgrund der Vielzahl der Beiträge von Lohn- und Lohnnebenkosten kann hierzu ein allgemeines Belastungsniveau nur schwerlich angegeben werden. Informationen zur aktuellen Höhe der einzelnen Beiträge können auf der Homepage des zuständigen Amtes in Frankreich für die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beziehungsweise der Auszahlung des Kindergeldes ("Unions de Recouvrement des Cotisations de Sécurité Sociale et d'Allocations Familiales", kurz: URSSAF) abgerufen werden unter <https://www.urssaf.fr/portail/home/taux-et-baremes/taux-de-cotisations/les-employeurs/les-taux-de-cotisations-de-droit.html> ▶

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der GTAI-Publikation "Lohn- und Lohnnebenkosten - Frankreich", abrufbar auf der Webseite der GTAI unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Geschaeftspraxis/lohn-und-lohnnebenkosten,t=lohn-und-lohnnebenkosten--frankreich,did=1472612.html>, ▶ die auch Informationen zum französischen Arbeitsrecht enthält.

### SICHERHEITSBESTIMMUNGEN / ARBEITSSCHUTZ

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu sorgen. Dabei hat er die berufsbedingten Risiken zu beachten. So muss er die Mitarbeiter für bestimmte Arbeiten mit einer Schutzausrüstung ausstatten und im Einzelnen näher festgelegte Schutzmaßnahmen beachten. Details können auf der Internetseite des französischen Arbeitsministeriums unter <http://www.travailler-mieux.gouv.fr/Metiers-et-Activites.html> ▶ abgerufen werden.

Sind entsandte Arbeitnehmer bereits in Deutschland einem höheren berufsbedingten Risiko ausgesetzt, so muss der Arbeitgeber nachweisen, dass sie bereits in Deutschland arbeitsmedizinisch untersucht wurden und diese Untersuchung der in Frankreich geforderten Untersuchung gleichwertig ist.

### SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das Tätigkeitsortsprinzip. Das bedeutet, dass man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Landes unterliegt, in dem man arbeitet. Bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bleibt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das deutsche Sozialversicherungsrecht anwendbar. Das ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der entsendende Arbeitgeber muss gewöhnlich in Deutschland aktiv sein (keine reine Verwaltungstätigkeit).
- Der Arbeitnehmer ist EU-Bürger, Flüchtling oder staatenlos.
- Es handelt sich um eine Entsendung, das heißt:
  - Ein Arbeitnehmer übt auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers im Ausland eine Beschäftigung für diesen aus. Das ist auch dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer im Inland extra für eine Auslandsarbeit eingestellt wird. Lebt der Arbeitnehmer allerdings bereits im Ausland und wird dort beschäftigt, ist er als Ortskraft einzustufen. In diesem Fall liegt keine Entsendung vor.
  - Die Beschäftigung muss im Voraus zeitlich begrenzt sein (überschaubarer Zeitraum).
- Die Dauer der Entsendung beträgt maximal 24 Monate.

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

- Der entsandte Arbeitnehmer löst keine andere entsandte Person ab (es sei denn, die zuvor für längstens 24 Monate entsandte Person musste die Entsendung unplanmäßig beenden und eine andere Person wird für die verbleibende Zeit des ursprünglich geplanten Entsendezeitraums entsandt).

Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Arbeitnehmers wird durch die Bescheinigung A1 dokumentiert. Sie ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in Frankreich zu beantragen, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit.

Ausgestellt wird die A1-Bescheinigung grundsätzlich von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer/Selbständige versichert ist. Ist er nicht gesetzlich krankenversichert, ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig. Ist er darüber hinaus aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Vereinigung von der gesetzlichen Rentenpflicht befreit, beantragt er sie bei der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) unter [http://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html?country=Frankreich](http://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html?country=Frankreich) ▶ abgerufen werden. Dort ist ebenfalls das Merkblatt "Arbeiten in Frankreich - Informationen zur Sozialversicherung" abrufbar.

Seit dem 1. Januar 2019 ist die elektronische Beantragung der A1-Bescheinigung in Deutschland verpflichtend. Dies geschieht in der Regel über ein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm, in das der Softwarehersteller die Möglichkeit zur elektronischen Beantragung integrieren sollte. Wird ein derartiges Programm nicht genutzt, besteht die Möglichkeit der Beantragung über eine maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Weitere Informationen sind auf der Internetseite der ITSG unter <https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/> ▶ abrufbar. In begründeten Einzelfällen ist bis zum 30. Juni 2019 weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Derzeit werden darüber hinaus auf europäischer Ebene die EU-Verordnungen überarbeitet. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist die Mitführung der A1-Bescheinigung möglicherweise nicht mehr für sämtliche Auslandseinsätze notwendig. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen gilt jedoch das bisherige Verfahren.

Dieser "Entsendeausweis" berechtigt den Arbeitnehmer darüber hinaus dazu, im Ausland sozialversicherungsrechtliche Leistungen zu beanspruchen. Für Leistungen der ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt diese Funktion die europäische Krankenversicherungskarte, die jeder in Deutschland gesetzlich Krankenversicherte automatisch erhält.

## KONTROLLEN, MITZUFÜHRENDE UNTERLAGEN UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Kontrollen muss der deutsche Dienstleister sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung französischer Arbeits- und Sicherheitsbedingungen als auch bezüglich der erforderlichen Qualifikationen ins Kalkül ziehen.

Die Kontrolle der erforderlichen Qualifikationen erfolgt durch die "Directions départementales de la protection de la population".

Bezüglich der Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen sind die Arbeitsinspektionen ("Inspections du travail") zuständig. Die Mitarbeiter der Arbeitsinspektionen haben das Recht auf jederzeit ungehinderten Zugang zu den Arbeitsplätzen, ohne dass sie dies vorher ankündigen müssen und auch ohne, dass der Arbeitgeber anwesend sein muss. Sie sind dazu befugt, den Arbeitgeber und dessen Personal entsprechend zu befragen.

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, die verbindlichen Arbeitsstunden und Ruhezeiten durch einen Aushang anzuzeigen. Der Aushang ist überall dort anzubringen, wo die entsprechenden (französischen) Arbeitsstunden zu beachten sind. Betreibt ein deutscher Dienstleister in Frankreich eine Baustelle, so muss er eben dort einen entsprechenden Aushang anbringen. Ebenso verpflichtet ist er, die Kontaktdaten des medizinischen Dienstes sowie der ersten Hilfe bekannt zu machen. Mittel zur ersten Hilfe sowie des Brandschutzes sind entspre-

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

chend zu kennzeichnen. Finden die Arbeiten in Fazilitäten französischer Unternehmen statt, so braucht der deutsche Dienstleister (für seine Mitarbeiter) diesen Pflichten nur nachzukommen, wenn die entsprechenden Hinweise nicht schon angebracht sind.

Die Arbeitsinspektion kann darüber hinaus die Vorlage bestimmter Dokumente verlangen, die der Arbeitgeber an jedem Arbeitsort vorhalten muss. Hierzu gehört eine Liste der betriebenen Baustellen beziehungsweise anderweitigen Arbeitsorte sowie die zwingend schriftlich abzuschließenden Arbeitsverträge, wie befristete Verträge oder Verträge mit ausländischen Beschäftigten. Die Arbeitsinspektion kann schriftlich verlangen, dass der Dienstleister seine Einrichtungen und Ausrüstungen durch eine dafür zugelassene Institution auf die Vereinbarkeit mit den französischen Vorschriften überprüfen lässt. Hiergegen kann sich der Dienstleister gegebenenfalls gegenüber der zuständigen DIRECCTE ("Direction Régionale des entreprises, de la concurrence, de la consommation, du travail et de l'emploi") beschweren. Stellt die Arbeitsinspektion fest, dass der Unternehmer nicht gemäß den entsprechenden französischen Vorschriften handelt, fordert sie ihn auf, den Missstand innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Will sich der Dienstleister gegen diese Aufforderung wehren, kann er sich auch in diesem Fall an die zuständige DIRECCTE wenden.

Besteht ein ernsthaftes Risiko, dass die körperliche Integrität der Arbeitnehmer beeinträchtigt ist, weil der Unternehmer Vorschriften der Arbeitssicherheit oder der Gesundheit am Arbeitsplatz missachtet hat, kann die Arbeitsinspektion darüber hinaus auch entsprechende einstweilige gerichtliche Maßnahmen beim "Tribunal de Grande Instance") auf den Weg bringen. Solche Maßnahmen können etwa die Stilllegung einer Maschine oder Aussonderung eines Ausrüstungsgegenstandes sein. Will sich der Dienstleister hiergegen wehren, muss er den Gerichtsweg beschreiten.

## SANKTIONEN

Es ist dringend angeraten, den Anordnungen der Arbeitsinspektion Folge zu leisten. Nimmt man die beschriebenen Möglichkeiten, sich mit rechtlichen Mitteln zu wehren, nicht wahr und setzt sich gleichwohl über die Anordnungen der Arbeitsinspektion hinweg, kann dies empfindliche Strafen nach sich ziehen. Dies betrifft sowohl natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Unternehmenschefs als auch juristische Personen.

Voraussetzung für die Strafbarkeit juristischer Personen ist zunächst, dass die Rechtswidrigkeit von einem Organ oder einem gesetzlichen Vertreter der juristischen Person für Rechnung der juristischen Person begangen wurde. Die Geldstrafe kann in diesem Fall das Fünffache des Betrages ausmachen, den eine natürliche Person zu zahlen hätte.

## Vertrag: Abschluss, Inhalt, Durchsetzung

### VERTRAGSART

Das französische Recht definiert nicht - wie das deutsche BGB - einen (auf einen bestimmten Erfolg) gerichteten Werkvertrag, sondern spricht allgemein von "Werk- und Dienstmiete" ("louage d'ouvrage et d'industrie"). Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ist es jedoch anerkannt, dass bei Bauaufträgen der Bauunternehmer dem Bauherrn einen bestimmten Erfolg schuldet.

Für Kaufverträge enthält das französische Zivilgesetzbuch ("Code civil") ein eigenes Kapitel (Buch III, Titel VI, Art. 1582 f. Code civil). Ein wichtiger Unterschied zum deutschen Recht ist dabei, dass der Eigentumsübergang unmittelbar mit dem Kaufvertragsschluss erfolgt (sogenanntes "Konsensprinzip").

### UN-KAUFRECHT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTANDKLAUSEL

Für grenzüberschreitende Kaufverträge enthält das sogenannte UN-Kaufrecht ("United Nations Convention on Contracts for The International sale of Goods" (CISG)) spezielle Regelungen, die unter zwei Aspekten auch für

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Dienstleistungserbringer interessant sind. Zum einen sind Werklieferungsverträge über herzustellende oder zu erzeugende Sachen den Kaufverträgen gleichgestellt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Besteller keinen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung gestellt hat.

Ebenfalls relevant kann das UN-Kaufrecht werden, wenn sich ein Vertrag aus Kauf- und Dienstleistungselementen zusammensetzt. Besteht allerdings der überwiegende Teil der Vertragspflichten in Dienstleistungen, so ist das UN-Kaufrecht nicht anwendbar. In der Regel ist dies zum Beispiel bei Verträgen über den Bau von Anlagen der Fall. Welcher Vertragsteil überwiegt, richtet sich nach einem Vergleich der Preise für die gelieferten Sache(n) mit dem für Arbeit und Dienste.

Sind die Regelungen des UN-Kaufrechts nicht anwendbar, ist in Deutschland wie in Frankreich die sogenannte "Rom I"- Verordnung (Nr. 593/2008) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht maßgeblich. Sie enthält das Prinzip des Rechts des "Verkäuferstaates". Dies bedeutet: Wird nichts anderes vereinbart, ist das Recht des Staates, in dem der Dienstleistungserbringer seinen Sitz hat, mithin deutsches Recht, maßgeblich. Dies schließt natürlich nicht aus, dass die Geltung französischen Rechts vereinbart werden kann.

Sowohl das anwendbare Recht als auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Landes können vertraglich vereinbart werden.

Soll nicht das UN-Kaufrecht anwendbar sein, muss dies auf jeden Fall ausdrücklich erwähnt werden (etwa: "Es gilt französisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts").

Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht sind der GTAI-Publikation "25 Jahre UN-Kaufrecht in Deutschland" zu entnehmen, die auf der Internetseite der GTAI abrufbar ist unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/internationales-wirtschafts-und-steuerrecht,t=unkaufrecht-in-deutschland-25-jahre-relevanz-fuer-den-warenexport-2017,did=1629936.html> ▶

## GEWÄHRLEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN

Bei Kaufverträgen lösen nur verborgene, nicht erkennbare Mängel ("vices cachés") eine Gewährleistungshaftung aus. Sachmängelansprüche des Käufers verjähren grundsätzlich nach Art. 1648 Code civil, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Entdeckung des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhoben wird.

Bei Bauverträgen ist der Bauunternehmer verpflichtet, seine Arbeiten nach den Regeln der Baukunst auszuführen und das Werk fristgemäß frei von Fehlern zu liefern beziehungsweise fertig zu stellen. Der Bauherr muss den Bauunternehmer vergüten. Darüber hinaus muss er dem Bauunternehmer alle Informationen zur Verfügung stellen, die für einen ordnungsgemäßen Bauablauf erforderlich sind. Schließlich hat er auch Organisations- und Kontrollfunktionen. So kann der Bauherr schriftliche Anordnungen ("ordre de service") an die Bauunternehmer erteilen. Befolgt der Unternehmer diese Anordnungen nicht, kann dies die fristlose Kündigung des Bauauftrags zur Folge haben.

Wie in Deutschland, so ist auch in Frankreich die Abnahme einer Bauleistung von entscheidender Bedeutung. Erscheinen erkennbare Mängel nicht im Abnahmeprotokoll, so haftet der Bauunternehmer hierfür nicht. Auch in Frankreich setzt die Abnahme die Gewährleistungsfrist in Gang. Letztere beträgt für versteckte Mängel bei wesentlichen Bestandteilen und Fehlern in der Bauausführung, die die Solidität des Werkes gefährden oder seine zweckmäßige Nutzung verhindern, zehn Jahre ("responsabilité décennale"). Sind die Mängel bei Abnahme sichtbar, muss der Bauherr diese sofort rügen. Der Unternehmer muss die Mängel dann innerhalb eines Jahres beseitigen. Zur Frage, wann eine zweckmäßige Nutzung verhindert wird, existiert eine umfassende Rechtsprechung. Allgemein lässt sich sagen, dass die Gerichte die "zweckmäßige Nutzung" eher weit auslegen.

Ergänzende Informationen zum Gewährleistungsrecht in Frankreich finden Sie im Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Pro>

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

[dukte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsrahmen/Zivilrecht/gewaehrleistungsgrecht.html](#) ▶

### VERJÄHRUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN

Zahlungsansprüche verjähren grundsätzlich fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger Kenntnis von den Umständen erlangt hat oder hätte erlangen können, die ihm die Geltendmachung der Forderung ermöglichen. Es bestehen jedoch zahlreiche besondere Verjährungsfristen.

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland gibt es in Frankreich keine umfassende gesetzliche Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vorschriften zur allgemeinen Kontrolle missbräuchlicher Vertragsklauseln befinden sich in den Art. 1170 und 1171 Code civil.

Artikel 1170 bezieht sich auf ausgehandelte Verträge und erklärt eine Haftungsfreizeichnung gemäß der französischen Rechtsprechung für unwirksam, die den Schuldner von nahezu jeder Haftung befreit. Für einen Vertrag, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen von einer Partei einseitig im Voraus gestellt werden und die der Verhandlung entzogen sind ("contrat d'adhésion"), ist Art. 1171 Code civil zu beachten. Hiernach sind Klauseln verboten, die ein erhebliches Ungleichgewicht ("déséquilibre significatif") zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien begründen. Der Hauptvertragsgegenstand und die Angemessenheit des Preises werden von einer solchen Prüfung nicht umfasst.

Im Verhältnis zum Verbraucher ist das Verbraucherschutzgesetzbuch ("Code de la Consommation") zu beachten. Die Vorschriften gelten allerdings grundsätzlich nur im Verhältnis zum Verbraucher und sind daher dann uninteressant, wenn der Auftraggeber eines deutschen Dienstleisters seinerseits ein Unternehmer ist. Wird der deutsche Dienstleister allerdings von einer französischen Privatperson beauftragt und sind die französischen Vorschriften nach den Regeln des internationalen Privatrechts anwendbar, sind diese Vorgaben zu beachten. Danach gilt als missbräuchliche Klausel eine Formulierung, durch die zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien entsteht. Weitere Konkretisierungen zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen enthält Art. R212-1 ff. des Dekrets Nr. 884 vom 29.6.2016. Dort befinden sich unter anderem Regelungen zu einseitigen Kündigungsrechten des Gewerbetreibenden oder Änderungen der Leistung ohne triftigen Grund durch den Gewerbetreibenden.

### SICHERUNGSMITTEL

Auch im französischen Recht kommen sowohl Rechte an einer Sache als auch solche Rechte, die sich nicht auf eine Sache beziehen sowie vertraglich vereinbarte Sicherungsmittel in Betracht.

Informationen zu den verschiedenen Sicherungsmitteln nach französischem Recht finden Sie im Länderbericht "Recht kompakt Frankreich", abrufbar auf der Internetseite der GTAI unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶

## Insolvenzrecht

### ANMELDUNG VON FORDERUNGEN / FRISTEN

Wird in Frankreich über einen französischen Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet, so sind auch bei deutschen Gläubigern die französischen Insolvenzvorschriften maßgeblich.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist im "Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales" (BODACC) bekannt zu machen. Die Insolvenzforderungen müssen nach Veröffentlichung im BODACC fristgerecht beim

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Gläubigervertreter ("mandataire judiciaire") angemeldet werden. Dieser vertritt die Gläubiger in ihrer Gesamtheit.

Der Gläubigervertreter setzt die ihm bekannten Gläubiger innerhalb von 15 Tagen nach der Verfahrenseröffnung in Kenntnis. Er prüft die Forderungen, holt die Stellungnahme des Schuldners ein und übermittelt die Liste der Forderungen, verbunden mit einem Vorschlag auf Anerkennung beziehungsweise Ablehnung, an den Insolvenzrichter. Wird der Gläubigervertreter nicht tätig, so kann ein als "contrôleur" bestellter Gläubiger die Funktion wahrnehmen.

Die Frist der Forderungsanmeldung beträgt zwei Monate, für Gläubiger mit Sitz im Ausland vier Monate.

## INSOLVENZVERFAHREN

Das ordentliche Insolvenzverfahren ist das sogenannte "redressement judiciaire".

Innerhalb von 45 Tagen nach Zahlungseinstellung ("cessation des paiements") ist der Schuldner verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung eines "redressement judiciaire" zu stellen. Eine Zahlungseinstellung liegt im Unterschied zur Zahlungsunfähigkeit (die nach deutschem Recht entscheidend ist) auch dann vor, wenn der Schuldner seinen Zahlungen zwar noch nachkommt, dies aber nur mit ruinösen oder betrügerischen Mitteln bewerkstelligt.

An die Eröffnung des Insolvenzverfahrens schließt sich eine Beobachtungsphase an, für die vom Gericht ein Verwalter ("administrateur judiciaire") bestellt wird.

Anschließend entscheidet das Gericht über eine Sanierung des Schuldners. Hält das Gericht eine Sanierung nicht für möglich, beschließt es die Liquidation und benennt einen "liquidateur" - in der Regel ist dies der bisherige "mandataire-judiciaire", der die Interessen der Gläubiger in dem der Liquidation vorangehenden Verfahren vertritt. Sowohl als "administrateur judiciaire" als auch als "mandataire judiciaire" kann eine Person (natürliche oder juristische) grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie in einer von einer zu diesem Zweck gebildeten Kommission erstellten Liste eingetragen sind.

Mit Eröffnung des Liquidationsverfahrens wird der Schuldner durch den "liquidateur" vertreten und kann nicht mehr mit Wirkung gegen die Gläubiger verfügen. Entlassungen von Arbeitnehmern müssen innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung der Liquidation ausgesprochen werden. Dieses Erfordernis entfällt bei Fortführung des Unternehmens zum Zwecke einer übertragenden Sanierung.

Ergänzende Hinweise zum Insolvenzrecht in Frankreich finden Sie im Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsrahmen/insolvenzrecht.html> ▶

## Durchsetzung von Forderungen / Rechtsverfolgung

### VOLLSTRECKUNG DEUTSCHER URTEILE IN FRANKREICH

Sollten im Streitfall aufgrund einer Gerichtsstandvereinbarung deutsche Gerichte zuständig gewesen sein und ein Urteil zugunsten des Dienstleisters gefällt haben, stellt sich die Frage, wie es in Frankreich vollstreckt werden kann.

Hierzu sowie zur französischen Gerichtsbarkeit (sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte) finden Sie Informationen im Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/rechtsschutz.html> ▶

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

### VEREINFACHUNGEN AUF EU-EBENE

Einem Gerichtsprozess zwischen einem deutschen Dienstleistungserbringer und einem französischen -empfänger kann auch ein Mahnverfahren vorangehen.

Seit Dezember 2008 kann der Gläubiger einer bezifferten Geldforderung statt der durch das Verfahrensrecht des EU-Mitgliedstaates möglichen Prozessarten auch ein Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in Gang setzen. Die Gründe, warum die konkret bezifferte Forderung eingeklagt wird, können sich unter anderem aus fehlender Zahlung (des Empfängers), aber auch aus ausgebliebener oder mangelhaft erbrachter Leistung (des Dienstleisters) ergeben. Die Zuständigkeit des für das Europäische Mahnverfahren individuell zuständigen Gerichts bestimmt sich nach den Grundsätzen der EuGVVO.

Im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens kann der Kläger an das zuständige Gericht einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen. Wird ein solcher erlassen und hiergegen seitens des Antragsgegners kein Einspruch eingelegt, erklärt das erlassende Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für vollstreckbar. Ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung in anderen EU-Mitgliedstaaten findet nicht mehr statt. Sowohl Antrag, Europäischer Zahlungsbefehl als auch Vollstreckbarerklärung müssen durch Formblätter erfolgen (die abrufbar sind unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_payment\\_order\\_forms-156-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do) ▶).

Bei einer durch eine Partei anerkannten Forderung oder einer gütlichen Einigung kann direkt ein Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 beantragt werden. Mit der durch das deutsche Gericht auszustellenden Bestätigung kann der Gläubiger in Frankreich ohne den Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung dann vollstrecken.

Ergänzende Informationen hierzu befinden sich im Länderbericht Frankreich des Portals 21unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsschutz/gerichtliche-rechtsbehelfe.html> ▶

### Sprachengesetz

Das Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 zum Schutz der französischen Sprache oder auch "Loi Toubon", mit dem das Erbe der französischen Sprache bewahrt werden soll, regelt deren verbindlichen Gebrauch.

Für deutsche Dienstleister sind dabei besonders folgende Regeln relevant:

- schriftliche oder audiovisuelle in Frankreich verbreitete Werbung muss grundsätzlich in französischer Sprache abgefasst sein;
- alle Schriftstücke zur Verbraucher- oder Benutzerinformation, wie zum Beispiel Etiketten, Prospekte, Kataloge oder Gebrauchsanweisungen müssen auf Französisch erfolgen; Rechnungen und sonstige Unterlagen, die zwischen Gewerbetreibenden ausgetauscht werden, sind davon allerdings nicht erfasst.

Wichtig ist auch, dass alle in Frankreich geschlossenen schriftlichen Arbeitsverträge in französischer Sprache vorliegen müssen.

### Technische Normen

Für einige Produktgruppen erlässt die EU Richtlinien, welche die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass entsprechende Produkte nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten technischen Normen entsprechen.

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Die darin festgelegten Normen sind auch in Frankreich zu beachten.

Die Übereinstimmung der Produkte mit europäischen Normen bestätigt der Hersteller durch das Kennzeichen "CE".

Darüber hinaus sind gegebenenfalls technische Normen zu beachten, die sich nur auf Frankreich beziehen. Die "Association française de normalisation" (AFNOR) ist die zuständige Stelle, die in Frankreich für die Normung und die Standardisierung zuständig ist.

Für den Dienstleister sind diese Normen deshalb wichtig, weil in der Regel nur solche Geräte verwendet werden dürfen, die auch festgelegten technischen Normen entsprechen.

Eine Übersicht über einschlägige technische Normen enthält die Datenbank "perinorm" unter <http://www.perinorm.com/home/default.aspx?ReturnUrl=%2fdefault.aspx> ▶

Weitere Informationen zu technischen Normen in Frankreich bietet außerdem der Länderbericht Frankreich des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Dienstleistungen/informationen-zur-qualifikation-des-dienstleisters.html#704992> ▶

## Steuerrecht

### BESTEuerung DES ENTSendETEN

Sowohl im deutschen als auch im französischen Steuerrecht gilt für die Einkommensbesteuerung das Wohnortprinzip. Das heißt, dass der Arbeitnehmer seine Einkommensteuer an seinem Wohnsitz/am Sitz seines gewöhnlichen Aufenthaltes abführen muss.

Bei Tätigkeiten in Deutschland und in Frankreich könnten somit sowohl der deutsche als auch der französische Fiskus zum Zuge kommen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist im Deutsch-Französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA; abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Frankreich/frankreich.html?jsessionid=66839DFBD77A76B99B1CAFE923ABA9AA](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Frankreich/frankreich.html?jsessionid=66839DFBD77A76B99B1CAFE923ABA9AA) ▶) der Grundsatz der Besteuerung im Tätigkeitsstaat festgeschrieben. Mit anderen Worten: Arbeitet ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer in Frankreich, wird sein Lohn grundsätzlich vom französischen Staat besteuert.

Von diesem Grundsatz macht das DBA eine Ausnahme. Danach entsteht die Einkommensteuerpflicht nur in Deutschland, wenn:

1. der Arbeitnehmer in Deutschland ansässig ist,
2. sich der aus Deutschland nach Frankreich entsandte Arbeitnehmer weniger als 183 Tage im Laufe eines Kalenderjahres in Frankreich aufhält,
3. die Vergütung von seinem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in Frankreich ansässig ist und
4. die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Frankreich hat.

Darüber hinaus bleibt ein entsandter Arbeitnehmer auch nach den 183 Tagen in Deutschland steuerpflichtig, wenn er dort seinen Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne behält oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

Außerdem kann das deutsche Steuerrecht auch nach den Grundsätzen über die Besteuerung von Grenzgängern einschlägig sein. Geregelt ist dies in Art. 13 Abs. 5 des DBA. Erforderlich ist hierfür grundsätzlich die tägliche Rückkehr nach Deutschland. Gemäß der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich fällt es aber nicht ins Gewicht, wenn der Arbeitnehmer an 45 Tagen pro Jahr nicht zurückkehrt. Hat der Arbeitnehmer in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist er in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig. Mit anderen Worten: Der Arbeitslohn für die Tätigkeit in Frankreich wird vom deutschen Fiskus nicht besteuert. Es werden aber grundsätzlich die sonstigen in Deutschland erzielten Einnahmen (zum Beispiel aus Mieteinnahmen) besteuert.

## BETRIEBSSTÄTTENPROBLEMATIK

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der deutsche Dienstleister in Frankreich eine Betriebsstätte errichtet hat, welche die Einkünfte des Arbeitnehmers trägt. In diesem Fall richtet sich die Besteuerung nach den französischen Vorschriften. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 des Deutsch-Französischen DBA ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Wann dies genau der Fall ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall. Gegebenenfalls ist eine Auskunft der französischen Steuerbehörden einzuholen.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 a) gg) DBA eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet, als Betriebsstätte gilt. Weitere Fälle einer Betriebsstätte werden in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 DBA aufgezählt.

## MEHRWERTSTEUER

Erbringt ein deutscher Dienstleister in Frankreich eine Dienstleistung, stellt sich außerdem die Frage, wo die Dienstleistung besteuert wird. Denn danach beurteilt sich das anwendbare Recht und somit die Fragen, ob, in welcher Höhe, wie und wann Mehrwertsteuer anzusetzen ist, wer sie zu zahlen hat sowie was bei der Rechnungslegung zu beachten ist. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, an welchem Ort die Dienstleistung erbracht wird. In einem zweiten Schritt muss bestimmt werden, wer Steuerschuldner der Mehrwertsteuer ist.

Als Grundregel für die Bestimmung, welche Umsatzsteuer bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung anzusetzen ist, muss unterschieden werden, ob der (Dienst-)Leistungsempfänger Unternehmer (sog. B2B) oder Verbraucher (sog. B2C) ist.

Im B2B-Bereich gilt der Grundsatz, dass das Umsatzsteuerrecht des Landes zugrunde zu legen ist, in dem der (Dienst-)Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Der Leistungsempfänger ist regelmäßig der Auftraggeber. Erbringt somit ein deutscher Unternehmer für einen französischen Unternehmer eine Dienstleistung, ist französisches Umsatzsteuerrecht anwendbar.

Im B2C-Bereich gilt der Grundsatz, dass das Umsatzsteuerrecht des Landes zugrunde zu legen ist, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Erbringt somit ein deutscher Unternehmer für eine französische Privatperson eine Dienstleistung, so ist das deutsche Umsatzsteuerrecht anzuwenden.

Sofern französisches Recht anwendbar ist und es sich um eine Dienstleistungserbringung im B2B-Bereich handelt, findet in der Regel der innerhalb der EU geltende Grundsatz des "Reverse Charge-Verfahrens" Anwendung. Nach diesem verlagert sich bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen die Steuerschuldnerschaft von dem Erbringer auf den Empfänger der Dienstleistung. In Frankreich ist dieser Grundsatz so umgesetzt worden, dass für alle grenzüberschreitenden Geschäfte, bei denen nicht der Lieferant oder Dienstleister, wohl aber der Kunde in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist, der Kunde die Umsatzsteuer schuldet.

Mit anderen Worten: Erfüllt beispielsweise ein deutscher Handwerker für ein französisches Unternehmen in Frankreich eine Bauleistung, so weist der Handwerker in seiner Rechnung den Betrag netto, also ohne Mehr-

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

wertsteuer, aus. Dabei sollte er in seiner Rechnung auch den Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" (auf Französisch: "Autoliquidation") sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden und seine eigene aufführen.

Wird ein deutsches Unternehmen als Subunternehmer eines deutschen Generalunternehmers tätig, kommt es darauf an, ob der deutsche Generalunternehmer in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist oder nicht. Ist dies der Fall, so ist er auch Schuldner der französischen Umsatzsteuer. Der Subunternehmer stellt an seinen Generalunternehmer eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus und letzterer führt sie dann an den französischen Fiskus ab. Ist er dagegen nicht registriert, so stellt der Subunternehmer seine Leistungen mit französischer Mehrwertsteuer in Rechnung. Der Generalunternehmer hat dann die Möglichkeit, die von ihm (an den Subunternehmer) entrichtete Mehrwertsteuer im Wege des Mehrwertsteuerrückerstattungsverfahrens zurück zu erlangen.

Auch ist es möglich, dass der deutsche Dienstleister im Rahmen der Durchführung seines Auftrags in Frankreich Leistungen hinzukaufte (etwa französische Ausrüstungsgegenstände) und er insoweit mit französischer Mehrwertsteuer belastet wird. Ebenso wie dem Generalunternehmer im soeben beschriebenen Fall bleibt dem Dienstleister hier die Möglichkeit des Mehrwertsteuerrückerstattungsverfahrens. Einen entsprechenden Service bietet die Deutsch-Französische Auslandshandelskammer (abrufbar unter <https://www.francoallemand.com> ▶).

Fällt die französische Mehrwertsteuer bei einer Dienstleistung an private Kunden (B2C) an, können sich in Deutschland umsatzsteuerlich erfasste Unternehmen auch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über das "BZStOnline-Portal" für die Teilnahme an dem Besteuerungsverfahren der kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA) (auch: Mini-One-Stop-Shop, kurz: M1SS) registrieren. Die Mehrwertsteuer, die das Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen an die anderen EU-Mitgliedstaaten abführen muss, kann es über die kleine einzige Anlaufstelle zentral erklären und entrichten. Diese leitet die gezahlte Mehrwertsteuer entsprechend der Mehrwertsteuererklärung an die betroffenen EU-Mitgliedstaaten weiter.

Unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=neues-besteuerungsverfahren-fuer-die-mehrwertsteuer-kleine-einzige-anlaufstelle-kea,did=1086834.html> ▶ bietet ein GTAI-Artikel Einzelheiten zur kleinen einzigen Anlaufstelle.

Der derzeit gültige (normale) Mehrwertsteuersatz in Frankreich beträgt 20 Prozent. Daneben gibt es einen reduzierten Satz in Höhe von 10 Prozent (beispielsweise für Restaurations- und Beherbergungsleistungen) sowie in Höhe von 5,5 Prozent (beispielsweise für Lebensmittel, Gas und Elektrizität). Außerdem gibt es noch einen speziellen Steuersatz in Höhe von 2,1 Prozent (beispielsweise für bestimmte Medikamente).

### Zoll

Im Verhältnis Deutschland-Frankreich spielen Zollfragen wegen des Binnenmarktes praktisch keine Rolle mehr. Gleichwohl können Fragen der Marktordnung (zum Beispiel Zulassung eines Produktes) auftreten. Informationen hierzu sowie zu Zollfragen im Verhältnis Frankreich-Nicht EU-Staaten können auf unserer Homepage unter <http://www.gtai.de/zoll> ▶ abgerufen werden.

### Internetadressen: Förderinformationen / Messeprogramme / BMWi-Markterschließungsprogramm

Bezeichnung	Internetadresse
Institutionen der Außenwirtschaftsförderung, abrufbar auf der BMWi-Webseite	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/aussenwirtschaftsfoerderung.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/aussenwirtschaftsfoerderung.html</a> ▶
Förderinfo-Bund, Förderberatung des Bundes - Forschung und Innovation	<a href="http://www.foerderinfo.bund.de">http://www.foerderinfo.bund.de</a> ▶
Auslandsmesseprogramm des Bundes	<a href="http://www.auma.de/de/tippsfueraussteller/foerderprogrammeausland/auslandsprogramm bund/seiten/default.aspx">http://www.auma.de/de/tippsfueraussteller/foerderprogrammeausland/auslandsprogramm bund/seiten/default.aspx</a> ▶
Förderdatenbank - Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU	<a href="http://www.foerderdatenbank.de">http://www.foerderdatenbank.de</a> ▶
BMWi-Markterschließungsprogramm	<a href="http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/Ihr-geschaefft-im-ausland/Abnehmer-und-partner-findern/Kontaktveranstaltungen/bmwi-markterschliessungsprogramm.html">http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/Ihr-geschaefft-im-ausland/Abnehmer-und-partner-findern/Kontaktveranstaltungen/bmwi-markterschliessungsprogramm.html</a> ▶

## Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Germany Trade & Invest	<a href="http://www.gtai.de/recht">http://www.gtai.de/recht</a> ▶
Deutsch-Französische Auslandshandelskammer	<a href="https://www.francoallemand.com">https://www.francoallemand.com</a> ▶
Kompetenzschwerpunkt Frankreich der IHKs Trier und Saarland	<a href="http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Integrale?MODULE=Frontend&amp;ACTION=ViewPage&amp;Page.PK=201">http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Integrale?MODULE=Frontend&amp;ACTION=ViewPage&amp;Page.PK=201</a> ▶
Verzeichnis französischer Rechtsnormen	<a href="https://www.legifrance.gouv.fr">https://www.legifrance.gouv.fr</a> ▶
Einheitlicher Ansprechpartner ("guichet entreprises")	<a href="https://www.guichet-entreprises.fr/fr/">https://www.guichet-entreprises.fr/fr/</a> ▶
Handelskammer Paris ("centre de formalités")	<a href="http://www.entreprises.ccip.fr/web/formalites">http://www.entreprises.ccip.fr/web/formalites</a> ▶
Arbeitsministerium Frankreich	<a href="http://www.travailler-mieux.gouv.fr/Metiers-et-Activites.html">http://www.travailler-mieux.gouv.fr/Metiers-et-Activites.html</a> ▶
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)	<a href="http://www.zdh.de">http://www.zdh.de</a> ▶
Deutsche Handwerkskammern	<a href="https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte/">https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte/</a> ▶
VHV Verbands- und Kooperationsmanagement Bau	<a href="https://www.vhv.de/vhv/firmen/Themen-und-Termine-Rund-ums-Bauen-Verbands-und-Kooperations-management-VKB.html">https://www.vhv.de/vhv/firmen/Themen-und-Termine-Rund-ums-Bauen-Verbands-und-Kooperations-management-VKB.html</a> ▶
Handwerkskammer Paris	<a href="https://www.cma-paris.fr">https://www.cma-paris.fr</a> ▶
Ständige Versammlung der Handwerkskammern (Assemblée Permanente Des Chambres de Métiers")	<a href="http://www.artisanat.fr">http://www.artisanat.fr</a> ▶
QUALIGAZ ("organisme de contrôle d'installations domestiques de gaz")	<a href="http://www.qualigaz.com">http://www.qualigaz.com</a> ▶
Deutsche Verbindungsstelle Krankenkassen Ausland	<a href="https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html?country=Frankreich">https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html?country=Frankreich</a> ▶

## Checkliste

Für die Durchführung eines Auftrags in Frankreich können folgende Fragen/Punkte als Orientierung dienen:

1. Besteht Anzeige- und / oder Genehmigungspflicht?

Grundsatz: Keine Genehmigungspflicht, wenn der Beruf in Deutschland reglementiert und der Dienstleister dort ordnungsgemäß niedergelassen ist. Ist der Beruf in Deutschland nicht reglementiert: Nachweis von mindestens

## DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN IN FRANKREICH

einjähriger entsprechender Berufstätigkeit im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Dienstleistungserbringung (EU-Bescheinigung).

Immer anzeigepflichtig sind:

- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Gas- und Wasserinstallationen, Elektroinstallationen, Heizungsbau,
- Schornsteinfeger- und Zahntechnikerarbeiten.

Für die Entsendung gilt darüber hinaus:

- Vorherige Anmeldung bei der zuständigen Arbeitsinspektion ("déclaration de détachement")
- Einhaltung der französischen Arbeitsbedingungen

2. Besteht die Möglichkeit, dass die Einhaltung der französischen Arbeitsbedingungen vor Ort kontrolliert wird?

Ja, durch die "inspection du travail".

3. Umsatzsteuer: Ist in der Rechnung MwSt auszuweisen?

Grundsatz: Nein (Steuerschuldner ist der Auftraggeber); aber: Auf Rechtsgrundlage der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ("reverse charge") hinweisen. Gegebenenfalls Verfahren der Mehrwertsteuerrückerstattung (Möglichkeit, über AHK Frankreich abzuwickeln).

### Service

Weitere Länderberichte aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in?" sowie die Länderberichte des Portals 21, dem Informationsangebot zu Dienstleistungen in Europa, sind abrufbar unter <http://www.gtai.de/dienstleistungsrecht> ▶

Ergänzende Informationen, insbesondere auch zu öffentlichen Aufträgen/Vergabeverfahren finden sich zudem in den Länderberichten aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt", abrufbar auf der Webseite der GTAI unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.